

## Zu § 12.

216) Vergl. hierzu § 58 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Elementarvolksschulwesen vom 9 Juni 1885: „Der Unterricht ist vor- und nachmittags pünktlich zu beginnen und jeden Tag mit Gebet und bei den hierin geübten Kindern zugleich mit Gesang sowohl vorzu-ereiten als zu beschließen.“ Ferner: Anmerkung 7 und Lehrplan für die Fortbildungsschulen u., § 10.

„Von Bedeutung ist es, bei den Schulgebeten wie der Gedankenlosigkeit, so auch der Gedankenzerpitterung vorzubeugen. Es wird daher nicht Tag für Tag ein und dasselbe Gebet zu sprechen, sondern auf angemessenen Wechsel und zugleich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Gesang und Gebet dem Inhalte nach zusammenstimmen. Statt des Gebets können auch von den Schülern gelehrte Bibelprüche verwendet werden, die Bekanntheit- oder Gebetscharakter an sich tragen und mit dem Lehrstoffe in innerem Zusammenhange stehen, der beim Religionsunterrichte behandelt werden soll oder behandelt worden ist. Auch wichtigere Vorkommnisse in Schule und Leben, die kirchlichen Festzeiten, der Lauf des bürgerlichen Jahres u. sollten nicht unbeachtet bleiben.“

Baunack, Lehrplan u.: „Der religiöse Memorierstoff, soweit er in dazu passenden Sprüchen und Liedern besteht, mag auch zum Singen und Beten beim Anfang und Schluß der Schule fleißig benützt werden. Die Kinder erhalten damit gewissermaßen eine praktische Anleitung, wie man das Gelernte anwenden und verwerten soll. Manche Sprüche, die nicht gerade Gebetsform haben, dürften sich leicht in leinere übertragen lassen. Das Vaterunser und Luthers Morgensegens haben selbstverständlich ihren Platz auch in der Schule.“

Vergl. hierzu: Grütlich, Ein Einblick in die Volksschule u (Reihen); Schröter, Entwurf u.; Anmerkung 16 und 19 b.

Wäge auf unserer Volksschule, die die alte fromme Sitte treu bewahren will, ihrem Unterrichte durch tägliches Gebet eine höhere Weihe zu geben, auch fernerweit Gottes Segen ruhen!